

**Indivior Deutschland GmbH
Mannheim-Neuhermsheim**

Erstellungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

**EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**



**Shape the future
with confidence**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	2
I. Geschäftstätigkeit	2
C. Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses	2
I. Vorjahresabschluss	2
II. Buchführung und Inventar	2
III. Rechnungslegungsgrundsätze	2
IV. Festlegungen	3
V. Verantwortung	4
D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	4
E. Beurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise	4
F. Bescheinigung	5



Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 4 Bilanz in der zur Offenlegung bestimmten, verkürzten Fassung
- 5 Anhang in der zur Offenlegung bestimmten, verkürzten Fassung
- 6 Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim (im Folgenden kurz "Gesellschaft" hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Durchführung einer Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise beauftragt.

Des Weiteren sind wir beauftragt worden, eine zur Offenlegung bestimmte, verkürzte Fassung des Jahresabschlusses zu erstellen (Anlagen 4 und 5), für die großenabhängige Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Wir haben die Erstellungsarbeiten in den Monaten März bis August 2025 durchgeführt und am 28. August 2025 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die internen Zwecke der Indivior Deutschland GmbH bestimmt. Er darf nur insgesamt und nicht auszugsweise weitergegeben werden. Dieser Bericht ist nicht dazu bestimmt, dritten Personen oder Gesellschaften als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

Unsere Pflichten, insbesondere unsere Haftung richtet sich nach den als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für [Fassung ab 1. Januar 2024: Wirtschaftsprüferinnen,] Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024. Auf die Definition des "einzelnen Schadensfalls" in Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und - soweit nicht abweichend vereinbart - unsere Haftungsbegrenzung von 4Mio. EUR bzw. 5Mio. EUR wird hingewiesen.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs.1 HGB ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet.



Die Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden in der Anlage "Rechtliche Verhältnisse" zu diesem Bericht zusammengefasst.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an die Indivior Deutschland GmbH.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Bewerbung, Verkaufsförderung und den Vertrieb von medizinischen und pharmazeutischen Produkten und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

C. Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses

I. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 20. Januar 2025 festgestellt.

Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde am 14. April 2025 im Bundesanzeiger offengelegt.

II. Buchführung und Inventar

Die Buchführung der Gesellschaft wird EDV-gestützt auf einer EDV Anlage vorgenommen. Diese arbeitet mit dem Softwarepaket des Softwareherstellers SAP SE. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt EDV-gestützt mit der Software DATEV. Die Übernahme der Daten in die Finanzbuchhaltung erfolgt jeweils manuell.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

III. Rechnungslegungsgrundsätze

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der



§§ 242 bis 256 HGB und der §§ 264 bis 288 HGB und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes anzuwenden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich nicht.

IV. Festlegungen

Über die Ausübung von Wahlrechten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wurden seitens der gesetzlichen Vertreter nachfolgend aufgeführte Festlegungen getroffen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Anwendung der Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Größenabhängige Erleichterungen

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB.

Für die Aufstellung anwendbare großenabhängige Erleichterungen werden in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

- Unterlassen folgender Anhangangaben gemäß § 288 HGB
 - Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen gem. § 285 Nr. 7 HGB
 - Angabe der Bezüge von Geschäftsführung gem. § 285 Nr. 9 a und b HGB
 - Angabe aller Mitglieder des Geschäftsführungsorgans gem. § 285 Nr. 10 HGB
 - Erläuterung der nicht gesondert ausgewiesenen Sonstigen Rückstellungen gem. § 285 Nr. 12 HGB
 - Name und Sitz des Mutterunternehmens, dass den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt gem. § 285 Nr. 14 HGB
 - Weglassen des Anlagengitters gemäß § 288 Abs. 3 HGB

Für die zur Offenlegung bestimmte verkürzte Fassung des Jahresabschlusses anwendbare großenabhängige Erleichterungen werden in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

- Weglassen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 326 HGB
- Verkürzung der Bilanzgliederung gem. § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB



V. Verantwortung

Wir weisen darauf hin, dass ungeachtet unserer Erstellungstätigkeit die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen tragen.

D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss aufgrund der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Des Weiteren haben wir auftragsgemäß eine zur Offenlegung bestimmte, verkürzte Fassung des Jahresabschlusses erstellt, für die großenabhängige Erleichterungen in dem durch die gesetzlichen Vertreter vorgegebenen Umfang berücksichtigt wurden.

E. Beurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise

Neben der Erstellungstätigkeit war es auftragsgemäß unsere Aufgabe, die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Erwähnenswerte Einzelmaßnahmen, die wir zum Zweck der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen haben, waren:

- Abgleich der Bankbestände mit den Kontoauszügen zum Stichtag
- Durchsicht der Rückstellungsberechnungen auf Plausibilität

Umstände, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen, sind uns keine bekannt geworden.



F. Bescheinigung

An die Indivior Deutschland GmbH

Wir haben auftragsgemäß den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und die als Anlagen 4 und 5 beigefügte zur Offenlegung bestimmte, verkürzte Fassung des Jahresabschlusses, für die größtenabhängige Erleichterungen Anspruch genommen werden, unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses einschließlich der zur Offenlegung bestimmten, verkürzten Fassung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses einschließlich der zur Offenlegung bestimmten, verkürzten Fassung sprechen.



Stuttgart, 28. August 2025

EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Stefanie Henkel-Borm

Stefanie Henkel-Borm
Steuerberaterin

Stephan Hirth

Stephan Hirth
Steuerberater

Vorstehende Bescheinigung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichterstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.001,00	25.001,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.080,00		2.182,00	II. Kapitalrücklage		5.932.999,00	5.932.999,00
B. Umlaufvermögen				III. Verlustvortrag		1.289.604,12	1.793.408,36
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				IV. Jahresüberschuss		204.096,45	503.804,24
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.092.935,55		6.087.863,46	B. Rückstellungen			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>190.014,22</u>		<u>135.222,27</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.084.948,42	971.458,21	
		6.282.949,77	6.223.085,73	2. sonstige Rückstellungen	<u>480.765,70</u>	<u>498.725,86</u>	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		292.143,98	245.616,30			1.565.714,12	1.470.184,07
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.349,85	207.470,86	
				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	24.291,20	
				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>49.617,45</u>	<u>100.542,02</u>	
						140.967,30	332.304,08
		<u>6.579.173,75</u>	<u>6.470.884,03</u>			<u>6.579.173,75</u>	<u>6.470.884,03</u>

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.169.129,87	5.252.057,92
2. sonstige betriebliche Erträge		268.527,13	291.359,35
- davon Erträge aus der Währungs- umrechnung EUR 2.610,67 (EUR 3.511,58)			
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leis- tungen		387.412,11	425.081,41
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		3.174.360,13	2.806.881,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung		122.753,49	131.763,61
- davon für Altersversorgung EUR 10.120,44 (EUR 0,00)			
		3.297.113,62	2.938.645,16
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		468,00	349,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.833.835,73	1.915.875,81
- davon Aufwendungen aus der Währ- ungsumrechnung EUR 2.358,81 (EUR 3.679,37)			
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		286.655,91	253.830,35
- davon aus verbundenen Unter- nehmen EUR 286.600,91 (EUR 253.721,35)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.387,00	13.492,00
9. Ergebnis nach Steuern		204.096,45	503.804,24
10. Jahresüberschuss		204.096,45	503.804,24

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Indivior Deutschland GmbH mit Sitz in Mannheim im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 718442 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen vermindert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden nach dem Projected Unit Credit-Verfahren unter Verwendung der "Heubeck-Richttafeln 2018G" ermittelt.

Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen aus arbeitgeberfinanzierten Zusagen wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von zehn Jahren von 1,90 % (Vj. 1,82 %) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB angesetzt. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 2,50 % (Vj. 2,50 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 1,00 % (Vj. 1,00 %) berücksichtigt. Die Fluktuation wurde mit einer Rate von 4,50 % (Vj. 4,50 %) berücksichtigt.

Für die Abzinsung der **Pensionsverpflichtungen aus Entgeltumwandlung** wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von zehn Jahren von 1,90 % (Vj. 1,82 %) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB angesetzt. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % (Vj. 0,00 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 0,00 % (Vj. 0,00 %) berücksichtigt. Die Fluktuation wurde mit einer Rate von 4,50 % (Vj. 4,50 %) berücksichtigt.

Die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den korrespondierenden Rückstellungen verrechnet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** bestehen in Höhe von TEUR 885 (Vj. TEUR 1.011) gegen die Gesellschafterin.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von TEUR 5.208 (Vj TEUR 5.057) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz. 1 HGB beträgt TEUR -13 (Vj. TEUR 17.)

Angabe zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz. 2 HGB:

	EUR
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	1.449.401,00
Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	344.187,82 364.452,58
verrechnete Erträge	0,00
verrechnete Aufwendungen	1.496,00

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen in Höhe von TEUR 0 (Vj. TEUR 24) gegenüber der Gesellschafterin.

Die **sonstige Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 50 (Vj. TEUR 101), bestehen in Höhe von TEUR 46 (Vj. TEUR 46) aus Steuern.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In Höhe von TEUR 481 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen die ausschließlich Dritte betreffen.

	<u>TEUR</u>
Geschäftsjahr 2025	183
Geschäftsjahr 2026 - 2027	298

Die Miet- und Leasingverträge enden zwischen 30. Januar 2026 und 30. Oktober 2027.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter: 23 (Vj.:23).

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim-Neuhermsheim wird in den Konzernabschluss der Indivior UK Limited, Hull/ Vereinigtes Königreich einbezogen.

Die Indivior UK Limited, Hull/ Vereinigtes Königreich hält 100,00 % der Anteile an der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim-Neuhermsheim und erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten Kreis der Unternehmen. Dieser wird im "Companies House" veröffentlicht.

Mannheim, 28. August 2025

Geschäftsführung



Frau Dr. Heike Niermann

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim

Bilanz zum 31. Dezember 2024
in der zur Offenlegung bestimmten verkürzten Fassung

AKTIVA		PASSIVA			
		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	4.080,00	2.182,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.001,00	25.001,00
B. Umlaufvermögen			II. Kapitalrücklage	5.932.999,00	5.932.999,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.282.949,77	6.223.085,73	III. Verlustvortrag	1.289.604,12	1.793.408,36
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>292.143,98</u>	<u>245.616,30</u>	IV. Jahresüberschuss	204.096,45	503.804,24
	6.575.093,75	6.468.702,03	Summe Eigenkapital	<u>4.872.492,33</u>	<u>4.668.395,88</u>
	<u>6.579.173,75</u>	<u>6.470.884,03</u>	B. Rückstellungen	1.565.714,12	1.470.184,07
			C. Verbindlichkeiten	140.967,30	332.304,08
				<u>6.579.173,75</u>	<u>6.470.884,03</u>

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim

**Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
in der zur Offenlegung bestimmten Fassung**

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Indivior Deutschland GmbH mit Sitz in Mannheim-Neuhermsheim im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 718442 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen vermindert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen in Höhe von TEUR 885 (Vj. TEUR 1.011) gegen die Gesellschafterin.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben in Höhe von TEUR 5.208 (Vj TEUR 5.057) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 141 (Vj. TEUR 332), bestehen in Höhe von TEUR 0 (Vj. TEUR 24) gegenüber der Gesellschafterin und in Höhe von TEUR 46 (Vj. TEUR 46) aus Steuern.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In Höhe von TEUR 481 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen die ausschließlich Dritte betreffen.

	TEUR
Geschäftsjahr 2025	183
Geschäftsjahr 2026 - 2027	298

Die Miet- und Leasingverträge enden zwischen 30. Januar 2026 und 30. Oktober 2027.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter: 23 (Vj.:23).

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim-Neuhermsheim wird in den Konzernabschluss der Indivior UK Limited, Hull/ Vereinigtes Königreich einbezogen.

Die Indivior UK Limited, Hull/ Vereinigtes Königreich hält 100,00 % der Anteile an der Indivior Deutschland GmbH, Mannheim-Neuhermsheim und erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten Kreis der Unternehmen. Dieser wird im "Companies House" veröffentlicht.

Mannheim, 28. August 2025

Geschäftsführung



gez. Frau Dr. Heike Niermann

Indivior Deutschland GmbH, Mannheim

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Indivior Deutschland GmbH ist im Handelsregister von Mannheim unter HRB 718442 eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 3. Juni 2025 mit letzter Eintragung vom 12. November 2024 lag uns vor.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23. März 2016

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Bewerbung, Verkaufsförderung und der Vertrieb von medizinischen und pharmazeutischen Produkten und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.001,00.

Gesellschafterin ist:

EUR

Indivior UK Limited, Hull/ Vereinigtes Königreich	25.001,00
---	-----------



Geschäftsführung und Vertretung

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführerin ist:

- Frau Dr. Heike Niermann seit dem 11. April 2023
- Herr Gilles Jean Bernard, Picard / London, Vereinigtes Königreich (bis 12. November 2024)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf wie die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.